



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt

**Antragstellung nach Verordnung (EG)
Nr. 1236/2005 (Anti-Folter-VO)**

Fallgruppe Barbiturate





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Herr Lux
Telefon: +49 6196 908-395
Telefax: +49 6196 908-507
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Bildnachweis

Hafen Hamburg Marketing e. V., Seite 1

1. Grundsatz:

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 – die „Anti-Folter-Verordnung“ - enthält Verbote und Genehmigungspflichten für den Außenwirtschaftsverkehr mit Gütern, die auch zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder anderer, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2011 wurde die Güterliste Anhang III der sog. Anti-Folter-Verordnung erweitert. Der Anhang III wurde durch die Neuaufnahme der Nummer 4 um bestimmte Arzneistoffe und Zubereitungen (Barbiturate) erweitert.

Die Checkliste konkretisiert die Anforderungen an einen formal richtigen und inhaltlich vollständigen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung und erhöht die Transparenz des Antragsverfahrens. In Einzelfällen kann es für die Feststellung der Genehmigungspflicht erforderlich werden über die unten genannten Dokumente hinaus noch weitere Belege vorzulegen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Berücksichtigung der in der Checkliste skizzierten Punkte keinen Anspruch auf die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung begründet, da die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung von der konkreten Verwendung der Güter, der Menschenrechtslage sowie der aktuellen politischen Entwicklung im Bestimmungsland abhängt.

2. Antragsstellung:

Dem Antrag sind Unterlagen über das beabsichtigte Geschäft, z.B. Auftragsunterlagen, Firmenprofile und technische Unterlagen über die beantragten Güter, z. B. Datenblätter und Prospekte, beizufügen. Außerdem sollte in geeigneter Weise die beabsichtigte Verwendung der Güter dokumentiert werden. Hierzu ist die Vorlage von Endverbleibserklärungen des Endkunden erforderlich.

Um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung gewährleisten zu können, sollte der Antrag mittels des vom BAFA bereit gestellten Online-Systems ELAN-K2 gestellt werden.

3. Checkliste Antrag:

Diese Unterlagen sind mit jedem Antrag auf Ausfuhr von Barbituraten einzureichen.

Antragsformular Anti-Folter-VO

Dieses finden Sie im ELAN-K2 System oder als pdf-Datei mit Ausfüllanleitung auf der Homepage des BAFA.

Auftragsunterlagen

Bestellungen, Auftragsbestätigungen sowie Vertragsunterlagen.

Endverbleibserklärung (EVE)

Die erforderlichen Formularmuster zu Endverbleiberklärungen i.Z.m. Gütern der sog. Antifolter-Verordnung finden Sie auf der BAFA-Homepage im Bereich der Endverbleibsdokumente. Handelt es sich beim Empfänger um einen Händler ist die Händler-EVE für Güter der Antifolter Verordnung zu verwenden.

Ergänzende Stellungnahme bei Ländern mit Todesstrafe

Sollte dem Antragsteller bekannt sein, dass im Bestimmungsland die Todesstrafe vollstreckt wird, wäre für den Entscheidungsprozess eine zusätzliche Erklärung des Endverwenders hilfreich, in der dieser detailliert darlegt, welche Maßnahmen ergriffen werden, damit eine missbräuchliche Verwendung der Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe oder die Weitergabe an Einrichtungen, die die Todesstrafe vollstrecken, ausgeschlossen werden kann.

Firmenprofil zu den am Ausfuhrgeschäft Beteiligten (Käufer/Empfänger/Endverwender)

Firmenprofil (in deutscher oder englischer Sprache) aus dem die Aktivitäten des Empfängers hervorgehen. Nur ein Hinweis auf die Homepage oder das Internet ist nicht ausreichend.

Produktbezogene Angaben bei der Ausfuhr des Fertigarzneimittels

Angaben zum Jahresbedarf des Empfängers/ Endverwenders.

Die produktbezogenen Angaben sind einmal mit Erstbeantragung der gegebenen Geschäftskonstellation einzureichen. Sofern sich bei Folgeanträgen diesbezüglich Änderungen ergeben, sind dem Antrag die aktualisierten Daten einschließlich einer kurzen Erläuterung beizufügen (z.B. Gründe für einen gestiegenen Jahresbedarf).

Produktbezogene Angaben bei der Ausfuhr des Wirkstoffs

Angaben zum Jahresbedarf des Empfängers/ Endverwenders.

Handels- / Medikamentenname(n) der/ des Endprodukte(s).

Produktionsdaten des Medikaments (aktuelle Jahresproduktion, Wirkstoffgehalt im Endprodukt).

Die produktbezogenen Angaben sind einmal mit Erstbeantragung der gegebenen Geschäftskonstellation einzureichen. Sofern sich bei Folgeanträgen diesbezüglich Änderungen ergeben, sind dem Antrag die aktualisierten Daten einschließlich einer kurzen Erläuterung beizufügen (z.B. Gründe für einen gestiegenen Jahresbedarf).